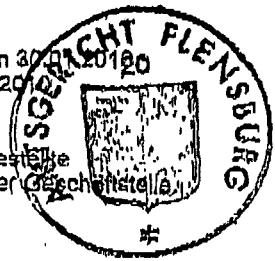




Rechtskräftig seit dem 30.01.2010  
Flensburg, den 01.02.2010



W. Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**AMTSGERICHT FLENSBURG**

**URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

In der Strafsache

gegen K. L.  
geboren am [redacted]  
Deutsche,

wegen Beihilfe zum Bandenbetrug

hat das Amtsgericht - Schöffengericht - Flensburg in seiner Sitzung am 22.01.2010,  
an welcher teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Dr. S. [redacted]  
als Vorsitzender

Frau S. [redacted] und  
Frau L. [redacted]  
als Schöffen

Staatsanwältin Dr. Sch. [redacted]  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt G. [redacted]  
als Verteidiger

Justizangestellte E. [redacted]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 42 Ls 545 Js 35073/09 (31/09)

3821

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen

**Beihilfe zum Bandenbetrug**

zu einer

**Freiheitsstrafe von einem Jahr**

verurteilt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

Die heute [redacted]-jährige Angeklagte, ausgebildete Fachangestellte für Telekommunikation, ist derzeit arbeitslos. Sie wird künftig von staatlichen Leistungen nach dem ALG II in noch nicht bezifferter Höhe leben; nachdem vorherige staatliche Leistungen nach dem ALG I nunmehr ausgelaufen sind. Die Angeklagte ist kinderlos und hat keine Unterhaltsverpflichtungen. Gemäß der Auskunft aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz vom 06.01.2009 ist sie strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten.

II.

1. Allgemeines

Die im Verfahren mit dem staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 545 Js 35494/08 vor dem Landgericht - Wirtschaftsstrafkammer - Klagegondert Verfolgt [redacted]

[redacted] hatten sich zusammengefunden, um seit 2005 einen Firmenkomples zum langfristigen Betrieb von Premium SMS-Chats zu errichten. Ihre Absicht war es, in arbeitsteiliger Kooperation ein Firmengeflecht zu konstruieren und zu steuern, über das beim Betrieb der SMS-Chats gegenüber den Kunden der Eindruck erweckt werden sollte, sie - die Kunden - erwürben die reale Möglichkeit, per Mobiltelefon eine unmittelbare Kontaktaufnahme zu anderen Kunden zu erreichen, und hätten so die Chance, eine persönliche, partnerschaftliche Beziehung aufzubauen.

Basierend auf dieser arbeitsteiligen Übereinkunft gründeten sie verschiedene Firmen, wobei sie zum Teil selbst Führungsverantwortung übernahmen und sich zum Teil verschiedener Strohleute bedienten. Faktisch steuerten jedoch die gesondert Verfolgt [redacted] den gesamten Firmenkomples.

Der Firmenkomples bestand im Wesentlichen aus den GmbHs [redacted] Insgesamt bestand das Firmenkonsortium aus ca. 350 Firmen in den Rechtsformen der GmbH bzw. Ltd., über die die Gesondert Verfolgt die Kontrolle hatten.

Für die Abwicklung der SMS-Chats wurden über die von den gesondert Verfolgt kontrollierten Firmen sogenannte Premiumrufnummern von den vier hierzu ausgabeberechtigten Telefonanbietern, nämlich Deutsche Telekom AG, Vodafone D2 GmbH, E-Plus Service GmbH & Co. KG und Telefonica O2 Germany GmbH & Co. OHG, angemietet und für den

3823

Empfang sowie das Versenden der SMS-Chats verwendet. Die Abrechnung der bei den Geschädigten für die versendeten SMS entstandenen Kosten erfolgte über den jeweiligen Telefonanbieter, welcher die betreffende Premiumrufnummer an die gesondert Verfolgten vermietet hatte. Abhängig von den jeweiligen Vertragsbedingungen zwischen den von den gesondert Verfolgten kontrollierten Firmen und den Telefonanbietern behielten die Telefonanbieter hierbei jeweils einen Teil der durch die Premiumrufnummer erzeugten Kosten ein und kehrten den Rest an die Firmen der Gesondert Verfolgten aus. Die von den Telefonanbietern einbehaltenen Beträge lagen dabei zwischen ca. 0,50 € und 1,10 € für jede SMS, welche den Geschädigten jeweils mit 1,99 € berechnet wurde.

Die von den gesondert Verfolgten geführten Mitarbeiter (Im Folgenden Chat-Moderatoren) nahmen auf unterschiedlichste Weise Kontakt zu potentiellen Kunden auf und spiegelten diesen vor, als eine real existierende Person Interesse an einer Beziehungsanbahnung und einem persönlichen Kennenlernen zu haben. Irrfögedessen glaubten die Kunden der gesondert Verfolgten, mit anderen - ebenfalls an Kontakten mit real existierenden Menschen interessierten Personen - kommunizieren zu können und versandten jeweils SMS an die diversen Premiumrufnummern, um auf diesem Weg eine freundschaftliche oder partnerschaftliche Beziehung anzubahnen.

Entgegen der Vorstellung der geschädigten Kunden beabsichtigten die gesondert Verfolgten jedoch von vorneherein, nie einen direkten Kontakt über Mobiltelefon zwischen zwei partnersuchenden Personen herzustellen.

Tatsächlich war unter den Premiumrufnummern nicht eine einzige reale Person zu erreichen, die nicht Chat-Moderator, sondern an einer auf diese Art und Weise anzubahnenen persönlichen Beziehung interessiert war.

Die von den Kunden versandten SMS wurden vielmehr von für die gesondert Verfolgten arbeitenden professionellen Call-Agents bzw. den Chat-Moderatoren beantwortet, die mittels speziell angefertigter Software vom PC aus operierten. Absicht der gesondert Verfolgten [ ] W [ ] H [ ] A [ ] und N [ ] W [ ] war es dabei, dass die professionellen Chat-Moderatoren niemals mit den Geschädigten ein reales Treffen durchführen oder eine Partnerschaft eingehen sollten.

Unter Aufbau von Legenden brachten die Chat-Moderatoren die Kunden durch gezielte Falschinformationen und kontinuierliche Hintertaktik in der Folge dazu, über einen möglichst langen Zeitraum möglichst viele gebührenpflichtige SMS an die diversen Premiumruf-

3824

nummern zu senden. Die Geschädigten wären bei Kenntnis des tatsächlichen Ablaufs des Chats niemals auf das Angebot der Gesondert Verfolgten eingegangen.

Die gesondert Verfolgten stellten zum Betrieb der SMS-Chats die Chat-Moderatoren ein und wiesen sie konkret mittels eines Moderatorenhandbuchs sowie durch Mitarbeiterschulungen ein, wie die Kommunikation mit den Kunden abzulaufen hatte. Mit Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gingen die gesondert Verfolgten - bedingt durch die angestiegene Mitarbeiterzahl - dazu über, die Firmenstruktur nunmehr derart zu gestalten, dass als direkte Vorgesetzte der Chat-Moderatoren sogenannte Teamleiter eingesetzt wurden. Diese wiederum waren zwar gegenüber den Chat-Moderatoren weisungsbefugt, unterlagen ihrerseits jedoch Weisungen der Gesondert Verfolgten bzw. zwischengeschalteter Entscheidungsträger wie z.B. dem Abteilungsleiter der „Werbeabteilung“. Die gesondert Verfolgten hielten regelmäßig stattfindende Teamleitersitzungen ab, bei denen sie zumeist persönlich anwesend waren. Dort erteilten sie dann konkrete Arbeitsanweisungen, z.B. Vorgaben für die Gestaltung der SMS-Chats und den zu generierenden Umsatz an die Teamleiter, die diese Arbeitsanweisungen sodann an die Chat-Moderatoren weitergaben und überwachten.

Durch diese Vorgehensweise entstand insgesamt 700.718 Geschädigten bundesweit ein Gesamtvermögensschaden in Höhe der angefallenen SMS-Gebühren von insgesamt 46.217.332 €. Die gesondert Verfolgten verschafften sich bzw. Dritten einen korrespondierenden wirtschaftlichen Vermögensvorteil in entsprechender Höhe. Sie verschafften sich durch die Begehung und den zeitlichen Umfang der Tat eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang.

Insgesamt versandten die Geschädigten 23.224.790 SMS an die von den gesondert Verfolgten kontrollierten Premiumrufnummern.

Die gesondert Verfolgten D [redacted] M [redacted], F [redacted] A [redacted] und N [redacted] M [redacted] wussten, dass die von den Kunden gehegten Erwartungen mittels der SMS-Chats eine mögliche Partnerschaft anzubahnen, tatsächlich nicht erfüllbar waren. Es ging ihnen ausschließlich darum, die von ihnen erweckte oder bereits vorhandene Fehlvorstellung der Kunden auszunutzen, um für sich durch die eingehenden kostenpflichtigen SMS hohen Gewinn zu erzielen.

2825

2. Zur Beteiligung der Angeklagten in diesem Zusammenhang

Die Angeklagte war seit September 2005 bei der Firma C [redacted], später bei der Firma S [redacted] in der Werbeabteilung tätig und zunächst mit organisatorischen Aufgaben wie Schichtplanungen etc. beschäftigt. Im September 2007 übernahm sie die Funktion der Teamleiterin in der Abteilung Animation. Die Abteilung Animation war der Bereich des Firmenkomplexes, in welchem die Chat-Moderatoren arbeiteten. Die Angeklagte war für die Kontrolle der dort arbeitenden Teams verantwortlich. Zu letzt bestand ihre Aufgabe darin, dass interne SMS-Chatsystem anhand der vorhandenen Dokumentation zu überprüfen und gegebenenfalls „kundenfreundlicher“ zu gestalten.

Der Angeklagten war zum Zeitpunkt ihrer Handlungen das „Geschäftsmodell“ des von den gesondert Verfolgten betriebenen Firmenkomplexes und SMS-Chats bekannt. Sie wusste, dass es namentlich darin bestand, gutgläubige Kunden mittels Vortäuschens von real existierenden Beziehungssuchenden zum Versand von kostenpflichtigen SMS zu veranlassen. Der Angeklagten war auch bewusst, dass sie mit ihrer Tätigkeit das Gelingen und den erfolgreichen Fortgang des SMS-Chats unterstützte und wollte dies auch.

III.

Die tatsächlichen Feststellungen beruhen auf der überzeugenden und reuigen Einlassung.

IV.

Hiernach hat sich die Angeklagte der Beihilfe zum Bandenbetrug nach den §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, 27 Abs. 1, 28 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Sie hat den gesondert Verfolgten D [redacted] W [redacted] F [redacted] A [redacted] und N [redacted] W [redacted] zu deren vorsätzlich begangener, rechtswidrigen Haupttat, nämlich einem gemeinschaftlich begangenen Bandenbetrug nach § 263 Abs. 5 StGB, in Kenntnis aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale wissentlich und willentlich physisch Hilfe geleistet und so die Haupttat gefördert. Ohne die Unterstützung durch die Angeklagte und weitere Gehilfen wäre den gesondert Verfolgten die fraglos feststehende Straftat nicht möglich gewesen.

Die Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft.

3826

V.

Für das Verbrechen des Bandenbetruges sieht das Gesetz in § 263 Abs. 5 StGB grundsätzlich Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor; im Übrigen wird der Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet. Kommt es hierzu auf besondere persönliche Merkmale - etwa die Bandenmitgliedschaft - an, welche die Strafe schärfen oder mildern, so gilt dies nur für den Beteiligten, bei welchem sie vorliegen, § 28 Abs. 2 StGB. Die Strafe für den Gehilfen aus § 263 Abs. 1 StGB ist ferner gemäß § 27 Abs. 2 StGB nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern; hiernach ist auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und neun Monaten zu erkennen.

Für die Angeklagte streitet, dass sie sich bereits frühzeitig umfassend geständig eingelassen, reuig gezeigt und diese Angaben in der Hauptverhandlung überzeugend und insbesondere kongruent wiederholt hat. Zu würdigen ist, dass sie bislang nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Unerheblich ist freilich, dass sich die Angeklagte durch die Tat und die zwangsläufig folgende Ahndung nunmehr berufliche Nachteile verschafft hat; dieser Umstand ist von ihr selbst verschuldet. Strafschärfendes ist nicht zu berücksichtigen. Jedoch darf der Umfang der Mitwirkung der Angeklagten ebenso wenig ungewürdigt bleiben wie der Umfang der Haupttat, und zwar im Hinblick auf Dauer, Schadenshöhe, Organisation, kriminelle Energie und Anzahl der Geschädigten.

Danach ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr tat- und schuldangemessen.

Deren Vollstrückung kann derzeit fraglos zur Bewährung ausgesetzt werden. Zwar ist die Angeklagte ohne Beschäftigung. Gleichwohl ist die soziale Situation aber gesichert und namentlich angesichts des bisher straffreien Vorlebens davon auszugehen, dass die Angeklagte von dem Verfahren und der Bestrafung so hinreichend beeindruckt ist, dass sie künftig weiter straffrei leben wird; die Verteidigung der Rechtsordnung gebietet nichts anderes.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO

Dr. S. [redacted]  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

[Handwritten signature]

[redacted] Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



+49 431 604 1923